

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.154.891

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5609/J-NR/2021

Wien, am 26. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2021 unter der Nr. **5609/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellung eines Ermittlungsverfahrens, das aufgrund mutmaßlich verleumderischer Verdächtigungen des Bundeskanzlers eingeleitet worden ist“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen zum Stand 12. März 2020 wie folgt:

Einleitend ersuche ich um Verständnis, dass mir eine Beantwortung der Fragen 3., 4. und 9. nur zum Teil möglich ist. Die Bekanntgabe der detailliert angefragten Informationen würde der Gewährung von Akteneinsicht gleichkommen; durch das parlamentarische Interpellationsrecht dürfen jedoch die hierfür geltenden strafprozessrechtlichen Regelungen nicht umgangen werden. Auskünfte über Verfahrensbeteiligte sowie Ermittlungsschritte können nur anonymisiert bzw. partiell erteilt werden, um die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 Abs. 1 StPO) sowie Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren.

Zur Frage 1:

- *Wann wurde das Verfahren zu "WKStA-Leaks" von welcher Behörde eröffnet?*

Am 4. März 2020 leitete die Staatsanwaltschaft Wien ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts des Vergehens der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit mutmaßlichen Bekanntgaben amtsgeheimer Informationen („Leaks“) aus Staatsanwaltschaften ein.

Zur Frage 2:

- *Aufgrund welcher Informationen?*

Das Ermittlungsverfahren wurde infolge der am 10. Februar 2020 im Rahmen einer Presseerklärung erfolgten Aussage des Herrn Bundeskanzlers Sebastian Kurz, wonach er „im Gespräch mit zwei hochrangigen Journalisten gehört [habe], dass sie durchaus auch Informationen aus der Staatsanwaltschaft erhalten haben“, eröffnet.

Zur Frage 3:

- *Gegen wen wurde wann ermittelt?*

Zunächst führte die Staatsanwaltschaft Wien das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter; am 10. September 2020 wurden Ermittlungen gegen eine bestimmte Person eingeleitet.

Zur Frage 4:

- *Welche Ermittlungsschritte wurden gegen wen wann gesetzt?*

Herr Bundeskanzler KURZ wurde am 23. Juni 2020 als Zeuge vernommen. Die Vernehmung eines weiteren Zeugen fand am 29. Juli 2020 statt. Im Juli und September 2020 holte die Staatsanwaltschaft Wien eine schriftliche Stellungnahme der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zum Ermittlungsgegenstand ein. Am 2. November 2020 erstattete die beschuldigte Person eine schriftliche Stellungnahme zum Tatverdacht.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Personen wurden in diesem Verfahren als Zeuginnen einvernommen?*

Die Staatsanwaltschaft Wien vernahm zwei Personen als Zeugen. Weitere als Zeugen in Frage kommende Personen beriefen sich in telefonischen Vorgesprächen jeweils auf ihr (auf dem Redaktionsgeheimnis beruhendes) Aussageverweigerungsrecht, weshalb die Staatsanwaltschaft Wien von deren Ladung Abstand nahm.

Zur Frage 6:

- *Inwiefern waren die Zeugeneinvernahmen entlastend und damit einhergehend ursächlich für die Einstellung?*

Aus den Zeugenaussagen ergab sich keine Belastung von Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wann wurde das Verfahren zu "WKStA-Leaks" (siehe verlinkter Artikel auf profil.at in der Begründung) eingestellt?*
- *8. Nach welcher gesetzlichen Bestimmung erfolgte diese Einstellung?*

Am 25. Jänner 2021 stellte die Staatsanwaltschaft Wien das Ermittlungsverfahren gegen die beschuldigte Person und unbekannte Täter jeweils gemäß § 190 Z 2 StPO ein.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Mit welcher Begründung erfolgte diese Einstellung?*
- *10. Wird diese Begründung gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei veröffentlicht, und wenn ja, bis wann ist damit zu rechnen?*
 - a. Wenn nein: warum nicht?*
 - b. Wenn nein: falls die Begründung lautet, es bestehe kein öffentliches Interesse inwiefern lässt sich dies argumentieren?*
 - c. Wenn nein: falls die Begründung lautet, es sei ein Verschlussakt:
 - i. Es wurden im "Casino"- und "Ibiza"-Verfahrenskomplex, bei denen es sich auch um Verschlussakte handelt, viele Zurücklegungen veröffentlicht; inwiefern ist hier ein gegenteiliges Vorgehen gerechtfertigt?*
 - ii. War nicht auch das Verfahren zur Anzeige gegen Anna Thalhammer unter Verschluss und wurde dennoch veröffentlicht?*
 - 1. Wann erfolgte die Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens?*
 - 2. Wann erfolgte die Veröffentlichung der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens?**

Zur Frage, mit welcher Begründung die Verfahrenseinstellung erfolgt sei, darf auf die am 26. Februar 2021 gemäß § 35a Abs 1 StAG in der Ediktsdatei veröffentlichte (anonymisierte) Einstellungsgrundung verwiesen werden.

Zur Frage 11:

- *In Anbetracht der in der Begründung aufgezählten Vorwürfe seitens Kanzler Kurz und weiterer ÖVP-PolitikerInnen, wonach die WKStA bzw. dort tätige Personen Akten an Medien leaken würden: wurden Ermittlungen wegen des Verdachts des strafrechtlichen Vergehens der Verleumdung oder auf Grund anderer strafrechtlicher Normen (diesfalls bitte um Anführung der Normen!) eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja: wann, gegen wen und durch welche Ermittlungsbehörden?*
 - b. *Wenn ja: wurden bereits Zeugen einvernommen?*
 - c. *Wenn ja: wird in diesem Zusammenhang gegen den Kanzler oder andere ÖVP-Politiker*innen ermittelt bzw. das Bestehen eines Anfangsverdachtes geprüft?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wurden keine Ermittlungen wegen des Verdachts der Verleumdung (oder aufgrund anderer Strafgesetze) geführt. Dem Bericht der zuständigen Staatsanwaltschaft zufolge enthielten die von Herrn Bundeskanzler KURZ geäußerten Vorwürfe keine substantiierten Anschuldigungen gegenüber konkreten Personen; er konnte diese überdies auf Andeutungen eines Journalisten stützen.

Zur Frage 12:

- *Wurden hier bereits Verfahren eingestellt bzw. nach § 35c StAG vorgegangen?*
 - a. *Jeweils wann, mit welcher Begründung jeweils und wann ist mit einer Veröffentlichung nach § 35a StAG zu rechnen?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Andere gegenstandsbezogene Verfahrenseinstellungen oder Vorgehen nach § 35c erster Satz StAG fanden - soweit überblickbar - nicht statt. Der hier in Rede stehende Sachverhalt wurde im angeführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien abschließend geprüft.

Zur Frage 13:

- *Gab es in diesen Verfahren Weisungen und wenn ja jeweils wann, durch wen und mit welchen Inhalt?*

Mit Erlass vom 25. Februar 2020 erteilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien der Staatsanwaltschaft Wien die Weisung gemäß § 29 Abs 1 StAG, eine schriftliche Aufforderung an Herrn Bundeskanzler KURZ, die Namen der von ihm ins Treffen geführten Journalisten zu nennen, zu unterlassen und den Genannten stattdessen als Zeugen zum Sachverhalt zu vernehmen.

Zur Frage 14:

- *Gab es diesbezügliche Anzeigen (Bezugnahme auf Frage 8) und wenn ja, gegen wen und welche Schritte wurden wann in Folge von wem gesetzt?*

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Sachverhalt langten bei der Staatsanwaltschaft Wien auch Sachverhaltsdarstellungen der NEOS und der FPÖ ein.

Zur Frage 15:

- *Sie kündigten Anfang Februar 2021 in einer Anfragebeantwortung an die Erstantragstellerin an, dass die geforderte Übermittlung des Einvernahmeprotokolls des Zeugen Sebastian Kurz in diesem Verfahren an den Untersuchungsausschuss geprüft wird. Wie ist der aktuelle Stand dieser Prüfung und bis wann ist mit einer Übermittlung dieses Protokolls bzw. weiterer relevanter Teile des Strafaktes zu rechnen?*

Die Prüfung einer allfälligen Übermittlung des Protokolls der Vernehmung des Herrn Bundeskanzler KURZ als Zeugen an den Untersuchungsausschuss ist bereits abgeschlossen. Diesbezüglich verweise ich auf das an den Untersuchungsausschuss im Wege der Parlamentsdirektion gerichtete ho. Schreiben vom 11. Februar 2021, 2021-0.108.181, das der Erstantragstellerin bekannt sein dürfte.

Zur Frage 16:

- *Inwiefern ist OStA Johann Fuchs in diese Prüfung eingebunden?*

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien war in diese Prüfung nicht eingebunden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

